



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in dieser Ausgabe lassen wir das Versicherungsjahr 2022 Revue passieren:
Wie hat der Ukraine-Krieg die Versicherungsbranche beeinflusst? Welchen Effekt hatten die steigenden Zinsen? Welche Entwicklungen gab es in Sachen Nachhaltigkeit?

Apropos Nachhaltigkeit. Immer noch gibt es laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zu viele Neubauten in Überschwemmungsgebieten. Der GDV plädiert für eine Anpassung des Bau- und Planungsrechts. Wir fassen die Problematik für Sie zusammen.

„Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“ heißt ein Sprichwort. Nun, für die Kommunikation mit Mietern gilt das nicht. Im Gegenteil: Hier ist klar im Vorteil, wer regelmäßig und zielgerichtet informiert. Durch eine gute Mieterkommunikation, etwa mit Checklisten zur Vermeidung von Rohrverstopfungen, können viele Leitungswasserschäden vermieden werden. Worauf dabei geachtet werden sollte, lesen Sie in unserer aktuellen Ausgabe.

Und noch etwas bewegt uns derzeit wohl alle: die Inflation. Alles wird teurer – auch die Preise für Baumaterialien steigen, was die Versicherer vor finanzielle Herausforderungen stellt. Die Versicherungsaufsicht rät den Risikoträgern daher zu einer außerordentlichen Erhöhung der Beiträge. Ob damit tatsächlich zu rechnen ist, lesen Sie bei uns.

Freuen Sie sich auf diese und weitere Versicherungsthemen, die die Wohnungswirtschaft bewegen.

Ihr Hartmut Rösler, Geschäftsführer

Themen

1. Jahresrückblick – Das Versicherungsjahr 2022
2. Noch immer zu viele Neubauten in Überschwemmungsgebieten: Neue GDV-Berechnungen
3. Wie die Inflation die Versicherer trifft
4. Recht und Urteil: Sind Parkplätze ein „rechtsfreier“ Raum?
5. Erfahrungen aus der Schadenberatung - Nachhaltige Prävention von Leitungswasserschäden durch Mieterkommunikation



Jahresrückblick

Das Versicherungsjahr 2022

Wir werfen einen Blick zurück auf das Versicherungsjahr 2022. Das Jahr stand im Zeichen von Inflation, politischen Risiken und Energiekrise - mit Auswirkungen auf das Versicherungsgeschäft.

Der Krieg in der Ukraine führte aufgrund des strengen Sanktionsregimes gegen Russland dazu, dass sich nahezu alle westlichen Versicherer aus dem Land zurückzogen. Jahrzehnte wirtschaftlicher Kooperationen wurden auf einen Schlag beendet, Tochtergesellschaften und Beteiligungen abgestoßen.

Die Frage, ob aufgrund der Kriegsausschlussklausel die Cyberdeckung zu verweigern wäre, wenn Angriffe etwa auf westliche Firmen Teil der russischen Kriegsstrategie sind, wurde kontrovers diskutiert. Dabei blieb die Sorge vor einer von Russland gesteuerten großen Welle von Cyber-Attacken bislang ebenso unbegründet, wie die Angst vor der unkontrollierten Ausbreitung eines Hackerangriffs.

Deutschland verzeichnet Rekord-Inflation

Größer waren die indirekten Auswirkungen des Krieges auf die Versicherungswirtschaft: Als Folge der sanktions- und kriegsbedingten Lieferengpässe vor allem für Erdgas, erreichte die Inflation in vielen Ländern eine seit Jahrzehnten nicht gesehene Höhe von mehr als 10 %. Das trieb die Schadenaufwendungen, der ohnehin aufwandsgetriebenen Sachsparten wie Wohngebäude und Kfz noch weiter in die Höhe. Betrachtet man nur die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, sah man im April 2022 alarmierende 34 % höhere Preise als ein Jahr zuvor. Eine vergleichbare Entwicklung hatte es zuletzt nur während der Ölkrise 1973 gegeben.

Durch die steigenden Schäden sind die Rück- und Erstversicherer gezwungen, diese erhöhten Kosten bei den Prämien ihrer Kunden einzukalkulieren.

Dies forderte auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von den Versicherern. Ob alle Wohngebäude- und Kfz-Versicherer den Rat der BaFin berücksichtigten, die Preise über die Indexanpassungen hinaus zu erhöhen, wenn es dafür keine vertragliche Grundlage gibt, ist allerdings fraglich. Denn wenn die Anbieter über den Anpassungsfaktor hinaus erhöhen, haben die Kunden ein Sonderkündigungsrecht.

Zwar hat der Gesamtverband der deutschen Versicherer (GDV) die nötige Preisanpassung in der Wohngebäudeversicherung, den sogenannten gleitenden Neuwertfaktor, auf 14,7 % für 2023 beziffert. Er basiert auf dem Baupreisindex für Wohngebäude und dem Tariflohnindex für das Baugewerbe. Problematisch aufgrund der hohen Inflationsrate ist für die Versicherer allerdings, dass die Höhe der Indexanpassung rückwärtsgewandt ermittelt wird. So ist der Anpassungswert für 2023 bereits im Mai 2022 festgelegt worden, auf Basis der Verteuerung von Baumaterialien und Löhnen zwischen Mai

2021 und Mai 2022. Die Anpassung der Verträge um den gleitenden Neuwertfaktor erfolgt aber zeitversetzt erst im Jahr 2023 zur jeweiligen Hauptfälligkeit – bis dahin schreitet die Inflation in großen Schritten voran. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass die Versicherer ihre Beitragsanpassungsklauseln in Zukunft überarbeiten werden, um den inflationsbedingten Mehraufwand zu nivellieren und die Prämien zeitgerechter anzupassen.

Auswirkungen der hohen Zinsen auf die Versicherer

Die Zinsen kehrten mit hoher Dynamik zurück. Dies wirkte entlastend für die Versicherer, denn die Auswirkung der Inflation wird durch die geänderte Zinsstrukturkurve teilweise kompensiert. Für die Kompositversicherer bedeutet dies eine Rückkehr zu auskömmlicheren Erträgen für ihre Kapitalanlagen. Besonders bedeutsam ist die Rückkehr der Zinsen jedoch für Lebensversicherer, die jahrelang dafür sorgen mussten, in Zeiten von Null- und Negativzinsen die hohen Altgarantien ihrer Lebensversicherungsbestände zu sichern. Die hierfür gebildeten Zinszusatzreserven betragen zuletzt annähernd 100 Mrd. Euro und können nun teilweise wieder aufgelöst werden.

Nachhaltigkeit auf dem Vormarsch

Insgesamt nimmt die EU-konforme Positionierung der deutschen Versicherer in Bezug auf eine Transformation der deutschen Wirtschaft zur Klimaneutralität konkrete Züge an. Dies betrifft neben Nachhaltigkeitskriterien bei Investitionsentscheidungen und Kapitalanlagen in Zukunft auch die Zeichnungsrichtlinien für gewerbliche und industrielle Risiken. Besonders in der Zeichnungspolitik der Rückversicherer nimmt die Relevanz von ESG-Kriterien bereits stetig zu.

Ad acta gelegt: Corona

Die Pandemie bzw. Epidemie verlor im Laufe des Jahres in Europa ihren Schrecken – auch was die möglichen Folgen für die Versicherer anbetrifft. In der umstrittenen Frage der Betriebsschließungsversicherung urteilte der BGH im Januar 2022 auf Linie der Versicherer, wonach die Schließung eines Betriebes aufgrund behördlicher Corona-Maßnahmen für die Mehrheit der Policen kein Leistungsfall sei. Damit sind die deutschen Versicherer – im Gegensatz zu ihren britischen Kollegen – von einer milliarden schweren Schadenlast verschont geblieben.

Elementargefahren – Kommt die Pflichtversicherung?

Nicht ad acta gelegt wurde im vergangenen Jahr das Thema Pflichtversicherung gegen Elementargefahren. Unter dem Eindruck der verheerenden Schäden durch das Sturmtief „Bernd“ im Jahr 2021, hatten sich die Bundesländer nach langen Diskussionen im Juni 2022 auf die Einführung einer Pflichtversicherung verständigt. Die Umsetzung wurde jedoch im Dezember durch das überraschende Veto des Justizministeriums verhindert. Das Thema dürfte auf Wiedervorlage stehen, auch wenn die deutschen Versicherer ein Opting-out-Modell für die Elementarversicherung bevorzugen, d.h. obligatorische Deckung in der Gebäudeversicherung - mit Abwahlmöglichkeit.

Naturgefahrenbilanz 2022

Mit 4,3 Milliarden Euro war 2022 ein durchschnittliches Schadenjahr für die deutschen Versicherer. Die schwersten Schäden verursachten die Orkane Ylenia, Zeynep, Antonia im Februar. Mit insgesamt 1,4 Milliarden Euro liegt die Sturmserie auf Platz drei der schwersten Winterstürme seit 2002. Die Orkane verursachten 1,25 Milliarden Euro Schäden an Häusern, Hausrat und Betrieben sowie rund 65.000 Schäden an Kraftfahrzeugen in Höhe von 125 Millionen Euro.

Rekordhoch in der Cyberversicherung

Während sich die Lage in der D&O Versicherung zu Beginn des Jahres entspannte, blieb die Cyberversicherung nicht von drastischen Preisanpassungen verschont. Eine Vielzahl Ransomware-Attacken belasteten weiter das Geschäft. Die Schadenerfahrung führte neben Preiserhöhungen vielfach zu Deckungseinschränkungen und hohen Selbstbehalten. Als Reaktion auf die drastische Markverhärtung gründeten einige europäische Industrieunternehmen einen gemeinsamen Cyber-Gegenseitigkeitsversicherer. Grundsätzlich geht es bei Cyberdeckung um die Frage, ob das Risiko angesichts systemischer Bedrohung überhaupt noch versicherbar bleibt.

Beitragserhöhungen in der Wohngebäudeversicherung

Die Beitragseinnahmen der deutschen Versicherer in der Schaden- und Unfallversicherung sind nach Hochrechnungen aus November um vier Prozent auf 80,4 % Mrd. Euro gestiegen. Versicherungstechnisch ist die sog. Combined Ratio (Schaden-Kostenquote) auf 95 % (Vorjahr: 102,2 %) gesunken. Die Wohngebäudeversicherung verbesserte sich von 139 % auf 106 % und bleibt ein Verlustbringer. Insgesamt erwarten die deutschen Versicherer für das Jahr 2022 einen versicherungstechnischen Gewinn von fünf Prozent und somit eine kombinierte Schaden-/Kostenquote von 95 % (Vorjahr: 102,2 %).

Die Weltwirtschaft ist so fragil wie seit der Finanzkrise nicht mehr. Krieg, Inflation und Rezessionsangst - wie schlimm die Krise für die Weltwirtschaft sein wird, kann niemand vorhersagen. Als Versicherungsspezialist der Immobilienwirtschaft stehen wir auch unter diesen erschwerten Bedingungen auf Ihrer Seite und beraten Sie zu aktuellen Themen und der Absicherung Ihrer Risiken.

Hartmut Rösler, Geschäftsführer



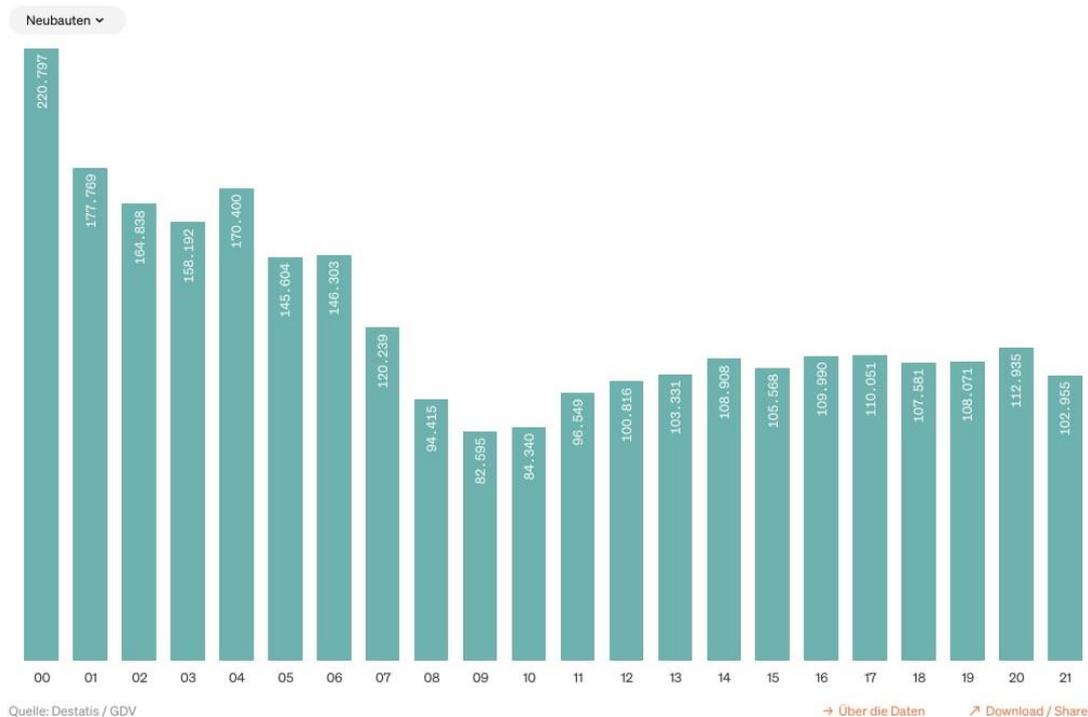
**Neue GDV-Berechnungen:
Noch immer zu viele Neubauten in Überschwemmungs-
gebieten**

Eine Auswertung der Versicherer zeigt: Immer noch entstehen in Deutschland Häuser in hochwassergefährdeten Zonen. In den letzten Jahren ist ihr Anteil sogar leicht gestiegen.

Grundsätzlich sollte in Überschwemmungsgebieten nicht neu gebaut werden, so der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), denn in Deutschland nehmen Extremwetter-Ereignisse wie Überschwemmung, Starkregen oder Hagel tendenziell zu. Dennoch bleiben die Folgen solcher Ereignisse bei der Raum- und Bauplanung weitgehend unberücksichtigt. Der prozentuale Anteil neuer Wohngebäude in Überschwemmungsgebieten in den vergangenen 23 Jahren ist eher gestiegen.

In Deutschland sind seit dem Jahr 2000 rund 2,7 Millionen neue Wohngebäude entstanden – über 32.000 davon in Überschwemmungsgebieten. Das geht aus Berechnungen des GDV hervor. Datenbasis für die Erhebung war das Zonierungssystem für Überschwemmung, Rückstau und Starkregen (ZÜRS Geo). Versicherer können damit für jedes Gebäude die Hochwassergefährdung abschätzen. In Deutschland liegen rund 270.000 Wohngebäude in hochgefährdeten Überschwemmungsgebieten.

Anzahl neuer Wohngebäude seit 2000 und Anteil in Überschwemmungsgebieten



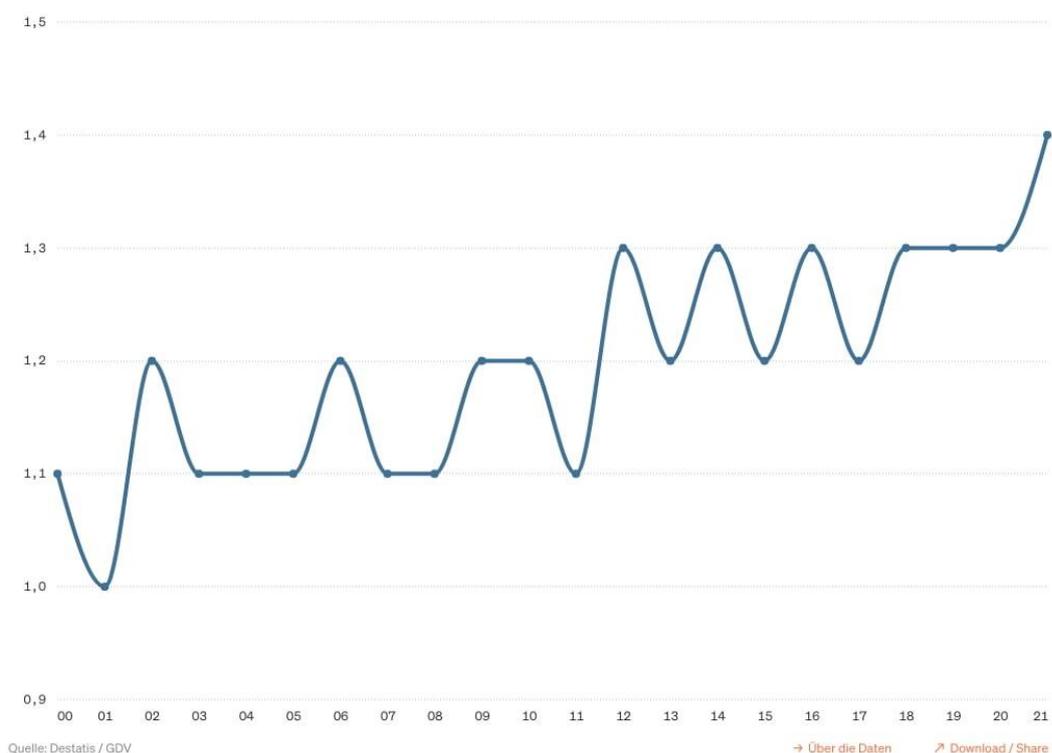
Der GDV plädiert vor diesem Hintergrund für eine Anpassung des Bau- und Planungsrechts, denn nur durch klimaangepasstes Bauen können die volkswirtschaftlichen Schäden der Zukunft durch Klimaänderungen und Extremwetterereignisse verringert werden.

Aus Sicht der Versicherer werden die Auswirkungen des Klimawandels und seine Folgen in Deutschland bislang noch nicht ausreichend in der Bauordnung berücksichtigt. Deshalb fordert der Verband die Aufnahme des Erhaltungsziels „Klimaangepasstes Bauen“ in das Baurecht. Auch Bestandsbauten sollten nach Auffassung des GDV durch präventive Maßnahmen vor Hochwasser und Starkregen geschützt werden.

Mit Prävention Schäden vorbeugen

Den Folgen des Klimawandels vorzubeugen und sich daran anzupassen, ist ein Eckpfeiler, damit Schäden durch Naturkatastrophen, Versicherungsleistungen und auch -prämien finanziell nicht aus dem Ruder laufen. Die Versicherungswirtschaft setzt sich daher für ein Gesamtkonzept aus Prävention, Klimafolgenanpassung und Versicherung ein.

Anteil der Wohngebäude in Überschwemmungsgebieten an allen Neubauten in Prozent



Neben einer Elementarschadenversicherung sind Aufklärung und Prävention wichtige Bausteine zur Vermeidung von Schäden. Immobilienbesitzer und Mieter können auf der Onlineplattform

„[Naturgefahren-Check](#)“ prüfen, welche Schäden Unwetter in der Vergangenheit in ihrem Wohnort verursacht haben. Der ebenfalls von der Versicherungswirtschaft initiierte „[Hochwasser-Check](#)“ liefert Details über die Gefährdung durch Flusshochwasser.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, kontaktieren Sie gerne unsere Schadenberatung.

Katja Gallinger, Bestandsmanagement



Wohngebäudeversicherung

Wie die Inflation die Versicherer trifft

Die hohe Inflation trifft die Versicherungsbranche hart. Schäden kosten die Versicherer heute deutlich mehr als noch vor ein paar Jahren. Die Wohngebäudeversicherer sind besonders betroffen, da die Preise für Baumaterialien sprunghaft steigen. Kommen jetzt deutliche Beitragserhöhungen auf die Versicherungsnehmer zu?

Versicherungsbeiträge werden regelmäßig mittels Indexanpassungen wie dem gleitenden Neuwertfaktor angepasst. Für 2023 hat der Gesamtverband der Deutschen Versicherer (GDV) diesen auf 14,7 Prozent festgelegt. Doch Experten warnen, dass diese Erhöhung allein nicht mehr reicht, um den inflationsbedingten Preissteigerungen, mit denen die Branche derzeit konfrontiert wird, standzuhalten. Gerade die Wohngebäudeversicherer sind betroffen, da sich die Preise für Baumaterialien überdurchschnittlich erhöhen. 2022 lag die Preissteigerung deutlich über dem allgemeinen Schnitt von 7,9 Prozent.

Gleitender Neuwertfaktor zu niedrig angesetzt

Das Problem: Der gleitende Neuwertfaktor für 2023 wurde bereits im Mai 2022 festgelegt und basiert auf den Preisen für Löhne und Baumaterialien zwischen Mai 2021 und Mai 2022. Jetzt schon veraltete Werte – und gleichzeitig dauert es bis diese Indexanpassungen überhaupt bei den Versicherern ankommen. Denn die Verträge werden zeitversetzt erst zur Hauptfälligkeit der Policen angepasst.

Zeit, die die Versicherer nicht haben. Die Inflation macht keine Pause. Im Gegenteil: Schon auf die Zahlen der Wohngebäudeversicherer für 2022 dürften die sprunghaft steigenden Schadenaufwendungen Einfluss haben. Ein Jahr, das noch von einem niedrigen Anpassungsfaktor aus den Jahren 2020 und 2021 geprägt war, während die Schadenkosten 2022 schon rasant stiegen.

Werden die Beiträge über die Indexanpassung hinaus angepasst?

Vermutlich nicht. Denn bei Preissteigerungen über den Anpassungsfaktor hinaus, hat der Versicherungsnehmer ein Sonderkündigungsrecht. Das Risiko, dadurch Kunden zu verlieren, werden nicht viele Versicherer eingehen wollen. Stattdessen dürften die Versicherer in Anbetracht steigender Schäden in Betracht ziehen, mehr Rückversicherungsschutz einzukaufen.

Anja Frank, Bestandsmanagement



Recht und Urteil

Sind Parkplätze ein „rechtsfreier“ Raum?

Es besteht häufig Unklarheit über die Regeln des Befahrens von öffentlichen Parkplätzen. Während die einen glauben, dass dort die „Rechts vor Links-Regel“ der Straßenverkehrsordnung (§8 Abs. 1 StVO) gelten würde, befahren andere diese Flächen ohne erkennbaren Sinn und Verstand. Höchststrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema gab es in der Vergangenheit nicht bis zu einer jüngst ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) (Urteil vom 22. November 2022, Az.: VI ZR 344/21), welche mit einigen irrigen Vorstellungen aufräumte.

Parteien dieses Rechtsstreits waren zwei Autofahrer, die auf dem öffentlichen Parkplatz eines Baumarktes kollidiert waren. Dabei befuhr der Kläger einen Fahrweg von rechts kommend, wobei er mit dem sich der linken Seite nähernden PKW des Beklagten kollidierte. Während der Kläger Ersatz seines vollständigen Sachschadens begehrte, war der Kfz-Haftpflichtversicherer des Beklagten der Ansicht, beide Parteien hätten den Unfall gleichermaßen verschuldet, so dass er sich nur mit 50 % am Unfallschaden des Klägers beteiligen wollte.

Da der Kläger das nicht akzeptieren wollte, klagte er vor dem Amtsgericht Lübeck auf Ersatz des vollständigen Schadens und begründete seinen Anspruch u.a. mit der Regelung des § 8 Abs. 1 StVO.

Wie lautet die Entscheidung?

Dieser Auffassung wollten sich jedoch weder das Amtsgericht noch das in der Berufung angerufene Landgericht Lübeck anschließen und entschieden auf eine quotale Haftung zu Lasten des Beklagten in Höhe von 70 zu 30 %. Begründet wurde dies damit, dass die Straßenverkehrsordnung grundsätzlich auch auf privaten Parkflächen gelte, wenn diese für die Allgemeinheit zugänglich seien, eine direkte Anwendung des § 8 Abs. 1 StVO („Rechts vor links“) jedoch daran scheitern würde, dass es sich bei den Fahrgassen auf einem Parkplatz nicht um eine „Kreuzung“ i.S.d. StVO handele.

Auch für eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 1 StVO dergestalt, die Vorfahrtregelung „rechts vor links“ als Bestandteil der Generalklausel des § 1 Abs. 2 StVO (Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme) anzuwenden, sah das Gericht keinen Raum. Dies würde voraussetzen, dass eine bauliche Verkehrssituation vorläge, in der bei objektiver Betrachtung jeder Verkehrsteilnehmer zu der Ansicht kommen müsse, dass in der Situation nur „rechts vor links“ gelten könne, was bei der baulichen Gestaltung des streitgegenständlichen Parkplatzes nicht der Fall gewesen sei (vgl. BGH a.a.O., Rn. 8). Die quotale Verteilung trage dem Umstand Rechnung, dass der Beklagte im Hinblick auf die unklare Verkehrssituation deutlich schneller als der Kläger gefahren sei, so dass gem. § 17 Abs. 1

StVG die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz anhand der jeweiligen Umstände zu beurteilen sei.

Was sagt der Bundesgerichtshof dazu?

Der BGH hat dazu festgestellt, dass die rechtliche Nachprüfung keinerlei Rechtsfehler ergeben habe. Grundsätzlich seien die Regeln der StVO auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz anwendbar, insbesondere das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme gem. § 1 StVO. Unterschiedlich würde jedoch in Literatur und Rechtsprechung die Bedeutung des § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO beurteilt (vgl. BGH a.a.O., Rn. 12 mwN). Dazu stellte der Senat fest, dass diese Bestimmung auf öffentlichen Parkflächen ohne ausdrückliche Vorfahrtsregelung weder unmittelbar noch im Rahmen der Pflichtenkonkretisierung nach § 1 Abs. 2 StVO anwendbar sei, soweit den dort vorhandenen Fahrspuren kein eindeutiger Straßencharakter zukomme (vgl. BGH a.a.O., Rn. 15). Dies ergebe sich daraus, dass ein Parkplatz keine Straße sei, sondern eine Verkehrsfläche, welche vorbehaltlich spezieller Regelungen durch den Eigentümer grundsätzlich in alle Richtungen befahren werden dürfe. Daran änderten auch die Parkflächenmarkierungen nichts, so dass dadurch entstehende Fahrspuren keinen Straßencharakter hätten. Diese dienten auch nicht der zügigen Abwicklung fließenden Verkehrs, sondern seien primär zur Erschließung von Parkplätzen, dem Rangieren von Fahrzeugen sowie dem Be- und Entladen zu dienen bestimmt. Auch würden diese Flächen sowohl von Kraftfahrzeugen als auch von Fußgängern gleichermaßen genutzt, was einer Bejahung des Straßencharakters entgegenstünde.

Der BGH zog daraus den Schluss, es sei der Verkehrssicherheit dienlicher, wenn alle Benutzer einer solchen Fläche gleichermaßen entsprechend dem Rücksichtnahmegebot des § 1 Abs.2 StVO aufeinander Rücksicht nehmen und sich gegenseitig über die Vorfahrt verständigen müssten, eine Konsequenz, die im Ergebnis sicherlich nicht zu beanstanden ist. Bleibt zu hoffen, dass die Autofahrer dies beherzigen.

Wolf-Rüdiger Senk, Bereichsleiter Versicherungsrecht



Schadenprävention

Nachhaltige Prävention von Leitungswasserschäden durch Mieterkommunikation

Prävention ist oft nachhaltiger als Reparatur. Das gilt auch für Leitungswasserschäden. Eine der häufigsten Ursachen für Leitungswasserschäden sind Rohrverstopfungen, die oft durch falsche Nutzung der Abwasserrohre verursacht werden. Dazu gehört beispielsweise das Herunterspülen von Essensresten oder nicht dafür vorgesehenen Hygieneartikeln in der Toilette.

Wichtiger Faktor: Information und Kommunikation!

Um solche Verstopfungen zu vermeiden, ist es wichtig, nicht nur technische Maßnahmen zu ergreifen, sondern auch die Mieter aktiv in den Prozess einzubeziehen. Aufklärung und Kommunikation mit den Mietern spielt deshalb eine wichtige Rolle bei der Verhütung von Leitungswasserschäden.

Das FORUM LEITUNGSWASSER hat im "Leitfaden für die Wohnungswirtschaft zur Schadenverhütung" Textvorlagen veröffentlicht, die für Mieter in Deutsch und mehreren anderen Sprachen zur Verfügung stehen. Sie können zum Beispiel bei der Unterzeichnung von Mietverträgen ausgegeben, auf der Website oder in Mieterzeitschriften veröffentlicht werden. Über den Dialog mit den Mietern und entsprechende Mieterinformationen konnten Rohrverstopfungen in vielen Wohnungsunternehmen bereits nachhaltig reduziert werden.

Auf Wunsch können Sie diese Vorlagen gern über Ihren Kundenmanager beziehen. Sprechen Sie Ihren Kundenmanager auch gern auf eine umfassende Schadenanalyse an, um herauszufinden, welche Schadenursachen in Ihrem Unternehmen am häufigsten auftreten und wie Sie durch eine gezielte Schadenprävention die Zufriedenheit Ihrer Mieter erhöhen können.

Stefan Schenzel, Schadenberatung

AVW empfiehlt: Das Online Magazin FORUM LEITUNGSWASSER

Klicken Sie doch mal rein ... Sie möchten keine Ausgabe des Magazins verpassen? Dann melden Sie sich [hier](#) für den FORUM LEITUNGSWASSER Newsletter an!

Wohnungswirtschaft heute.
Fakten und Lösungen für Profis

heute. technik. digital. energie. architektur. Forum Leitungswasser Betriebskosten aktuell WohnenPLUS

Leitungswasser AG15



Forum Leitungswasser
Gefrorene Leitungen verhindern: Alle Räume konstant heizen
Wer Heizkörper in der kalten Jahreszeit teilweise oder dauerhaft abstellt, kann bei Frost schnell Probleme mit geplatzten Rohren bekommen. Im Durchschnitt verursachen frostbedingte Leitungswasserschäden...
[Weiterlesen](#)

>> [Hier geht's zum Online-Magazin „FORUM LEITUNGSWASSER“](#)

Save the date: Unsere Veranstaltungen im Jahr 2023

01.06.2023 - VdS Lehrgang „Leitungswasserschäden“ in Köln

02.06.2023

Über unseren Kooperationspartner, die VdS Schadenverhütung GmbH, empfehlen wir den Technischen Verantwortlichen in der Wohnungswirtschaft auch 2023 wieder einen interessanten Lehrgang zum Thema Verhütung von Leitungswasserschäden an. Dieser Lehrgang wird vom FORUM LEITUNGSWASSER Experten Dr. Georg Scholzen geleitet.

02.11.2023

AVW Wohnungswirtschaftliche Versicherungstagung 2023 in Hamburg

Traditionell findet im Herbst die "AVW Wohnungswirtschaftliche Versicherungstagung" in Hamburg statt. Wir informieren dabei die Versicherungsverantwortlichen der Wohnungsunternehmen über aktuelle Entwicklungen in der Versicherungswirtschaft und schaffen Raum für den praxisnahen Erfahrungsaustausch.

Wenn wir Sie bereits für eine Veranstaltung vormerken dürfen, wenden Sie sich gern an:

Frau Marie-Christine Fatsawo

E-Mail: marie-christine.fatsawo@avw-gruppe.de

Tel.: 040 – 241 97 – 157.

„Gender-Hinweis“: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen und entsprechende Begriffe gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.